

Arbeitsübersetzung

Gesprochenes Wort gilt

R E D E
des polnischen Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten
Krzysztof SKUBISZEWSKI
auf dem Ministertreffen 2 plus 4

Paris, den 17. Juli 1990

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
A. Einleitung	1
I. Teilnahme der Republik Polen an den 2+4-Gesprächen	1
II. Gespräche zwischen Polen und den beiden deutschen Staaten	3
B. Deutsch-polnische Grenze (fünf "Grundsätze" der endgültigen Regelung der 2+4-Konferenz	5
I. Erster "Grundsatz": insbesondere die Grenzen Deutschlands als grundlegendes Element einer Friedensregelung in Europa	5
II. Zweiter "Grundsatz": Vertrag zwischen Polen und dem vereinten Deutschland	7
1. Inhalt des Vertrages	7
2. Zusammenhang zwischen der "endgültigen Regelung" und dem Vertrag zwischen Polen und dem vereinten Deutschland	9
III. Dritter "Grundsatz": Keine Gebietsansprüche	9
IV. Viertes "Grundsatz": Übereinstimmung des Landesrechts mit den Grenzprinzipien	10
V. Fünfter "Grundsatz": Stellungnahme der Großmächte	11

C. Weitere Fragen	11
I. Nachfolge bei Verträgen	12
II. Vereinigung und ökonomische Interessen Polens	13
III. Politisch-militärischer Status Deutschlands und die polnisch-deutsche Zusammenarbeit	16
D. Schlußfolgerungen	20

R E D E
des polnischen Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,
Krzysztof SKUBISZEWSKI,
auf dem Ministertreffen "2+4"

Paris, den 17. Juli 1990

Herr Vorsitzender!
Exzellenzen!
Meine Damen und Herren!

A. Einleitung

I. Teilnahme der Republik Polen an den "2+4"-Gesprächen

Ich danke den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten der 6 für ihre positive Antwort auf unsere Bitte, an den "2+4"-Verhandlungen entsprechend der in Ottawa getroffenen Übereinkunft, also bei den Fragen der Sicherheit Polens als Nachbarstaat Deutschlands, teilzunehmen. Ich freue mich ganz besonders, daß dieses Treffen in Paris, der Hauptstadt eines großen Landes, stattfindet, welches jedem Polen teuer ist.

Die heute in Europa existierende neue demokratische Ordnung erfordert, daß jede Entscheidung, die die Interessen eines Staates betrifft, anders als in Jalta, nur mit seiner Beteiligung getroffen wird. Erlauben Sie mir, den Präsidenten der Französischen Republik, F. Mitterrand, zu zitieren: "Alles, was es ermöglicht, von Jalta wegzukommen, ist gut..." Diese an der Jahreswende 1981/1982 gesprochenen Worte haben nichts von ihrer Aktualität verloren.

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten stellt mein Land vor eine neue Situation, aus der sich zahlreiche Probleme ergeben, die die Sicherheitsinteressen Polens direkt berühren. Die Bestätigung der völkerrechtlichen Gültigkeit der deutsch-

polnischen Grenze in ihrem gegenwärtigen Verlauf durch die vier Mächte und das vereinte Deutschland ist eine dieser grundlegenden Fragen.

Die Forderung nach Bestätigung unserer Grenze durch die vier Mächte resultiert aus der Tatsache, daß trotz Beendigung des Besatzungsregimes 1955 in beiden deutschen Staaten die vier Mächte sich die Rechte und Verantwortlichkeiten vorbehalten haben, die sie vorher in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer Friedensregelung, ausübten oder innehatten. Ein Element dieser Friedensregelung bleibt die Bestätigung der deutschen Grenzen, darunter der zwischen Polen und Deutschland. Diese Grenze ist seit langem festgeschrieben und in gültigen Verträgen fest verankert. Trotzdem ist es unerläßlich, sie bei der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zu bestätigen.

Bei der Forderung nach einem Vertrag zwischen der Republik Polen und dem vereinten Deutschland geht es auch nicht um Verhandlungen zur Frage der polnisch-deutschen Grenze. Das ist nicht erforderlich, denn diese Frage wurde bereits in den allgemein bekannten Verträgen geregelt, die Polen mit den beiden deutschen Staaten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen dieser Verträge zu den Grenzen gehen eo ipso auf den Nachfolgestaat über, also in unserem Fall auf das vereinigte Deutschland.

Die Notwendigkeit einer Regelung, an der die vier Mächte beteiligt sind, sowie die Notwendigkeit eines Vertrages zwischen der Republik Polen und dem vereinten Deutschland ergeben sich aus der Tatsache, daß jegliche Zweideutigkeit hinsichtlich des rechtlichen Status der polnisch-deutschen Grenze auszuräumen ist.

II. Gespräche zwischen Polen und den beiden deutschen Staaten

Drei Gesprächsrunden fanden im Mai zwischen der Republik Polen, der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland statt. Diese Gespräche dienten der Diskussion mehrerer Fragen zu Grenzbestimmungen, die in Vertragsentwürfen von Polen und der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Vorschlägen der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Am 21. Juni hatten die Parlamente beider deutscher Staaten gleichlautende Resolutionen über die polnisch-deutsche Grenze angenommen, am 22. Juni hat der deutsche Bundesrat eine ähnliche Resolution angenommen. Diese Resolutionen wurden anschließend von den Regierungen beider deutschen Staaten übernommen und der polnischen Regierung als ihre Position in dieser Frage notifiziert. Die polnische Regierung hat die Resolutionen als sehr positiv bewertet, da sie bestimmte wesentliche Bestätigungen bezüglich der Grenze enthalten, deren dauerhaften Charakter sie voll anerkennen. Diese Dokumente schaffen außerdem ein günstiges Klima für einen schnellen Abschluß des Vertrages. Das haben wir in unseren Antworten auf die Notifizierungen der Regierungen beider deutscher Staaten zum Ausdruck gebracht, die ich am 3. Juli den Botschäftern dieser Länder in Warschau übergeben konnte. Ich habe gleichfalls die Regierungen der 4 Mächte über die Haltung der polnischen Regierung in dieser Frage informiert.

Ich möchte jedoch die Notwendigkeit betonen, die Dreiergespräche zwischen Polen, der DDR und der BRD fortzusetzen. Es ist mir klar, daß der Vertrag zwischen der Republik Polen und dem vereinten Deutschland erst nach der Vereinigung abgeschlossen werden kann. Aber das Tempo der Vereinigung ist äußerst schnell, und die Fakten eilen den Verfahren voraus. Wir haben vorgeschlagen, den Vertragstext zu paraphieren. Von einer Paraphierung des Vertrages kann aber erst die Rede sein, wenn sich die Staaten über den Text geeinigt haben. Gibt es Meinungsverschiedenheiten gleich welcher Art, so bedeutet das, daß es dazu noch zu früh ist.

Polen hat diese eindeutige Verfahrensfrage stets berücksichtigt, indem es aufzeigte, daß die Paraphierung des Textes nur eine der Etappen auf dem Wege zum Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Polen und Deutschland ist. Wenn es uns gelingt, uns über einen Text zu einigen, wird es, so denke ich, keine Schwierigkeiten geben, ihn zu paraphieren. Wichtig ist, daß die Dreiergespräche fortgesetzt werden. Auf diese Weise wird an der Schwelle zur deutschen Einheit die Situation in den wesentlichen Punkten klar sein, und der Vertrag kann sofort danach unterzeichnet werden und in Kraft treten. Ich schlage vor, daß die nächste Runde im September unmittelbar nach den Ferien stattfindet.

Es gibt dabei keinerlei Kompetenzproblem, und nach der Annahme der Parlamentsresolutionen gibt es kein politisches Hindernis mehr. Bundeskanzler Kohl hat die Bedeutung der Resolutionen der beiden Parlamente unterstrichen und erklärt, daß es Aufgabe des vereinten Deutschlands sein wird, den Vertrag mit Polen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Ich würde dem hinzufügen, daß die Haltung Polens identisch ist, mit der Einschränkung, daß man den Vertragstext sofort verhandeln muß. In seiner Rede hat der Bundeskanzler zu Recht gesagt: "Am Willen des deutschen Volkes - bekundet durch den deutschen Bundestag und die Volkskammer der DDR - kann nicht gezweifelt werden".

Ich vertraue den Worten des Bundeskanzlers. Sie zeugen von der großen Bedeutung, die für ein vereintes Deutschland der politische Wille hat, der sowohl von den Vertretern der deutschen Nation als auch von den beiden deutschen Staaten zum Ausdruck gebracht wurde, deren höchstes Organ die Parlamente sind. Das kann im übrigen gar nicht anders sein. Außerdem betrifft das auch die "2+4"-Gespräche, an denen beide deutsche Staaten teilnehmen und deren Ergebnisse auch für das künftige vereinigte Deutschland verbindlich sein werden. Ich sehe also keine Hindernisse für die Fortsetzung der Dreiergespräche vor Vollzug der Vereinigung. Im Gegenteil, ich habe den Eindruck, daß die ganze Welt dies von den Deutschen und den Polen erwartet.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Im Hauptteil meiner Rede möchte ich den Zusammenhang zwischen dem Deutsch-Polnischen Vertrag und der "endgültigen völkerrechtlichen Regelung", zu der die 2+4-Gespräche führen sollten, eingehen. Ich beziehe mich dabei auf jenen Teil der abschließenden Regelung, der mit "Grundsätze zur Regelung der Grenzfrage" überschrieben ist. Es sind fünf Grundsätze, und ich werde mich der Reihe nach zu ihnen äußern.

Danach würde ich kurz andere Fragen behandeln, die im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung "die Sicherheitsinteressen Polens direkt" berühren.

Dabei handelt es sich um folgende Fragen:

- 1) die Rechtsnachfolge in internationale Verträge nach vollzogener Vereinigung;
- 2) das Problem der wirtschaftlichen Interessen Polens sowie
- 3) der politisch-militärische Status des vereinten Deutschlands, sofern davon die Interessen Polens und die deutsch-polnischen Beziehungen direkt betroffen sind.

B. Deutsch-polnische Grenze (fünf "Grundsätze" der endgültigen Regelung durch die "2+4"-Gespräche)

I. Erster "Grundsatz": insbesondere die Grenzen Deutschlands als grundlegendes Element einer Friedensregelung in Europa

Wir meinen, daß die Formulierungsvorschläge zum ersten "Grundsatz" der "endgültigen Regelung" gut und konstruktiv sind. Diese Vorschläge besagen, daß das vereinte Deutschland die gegenwärtigen Gebiete der DDR, der BRD und Berlins umfassen wird und daß seine Außengrenzen definitiv die Grenzen der DDR und der BRD am Tage des Inkrafttretens der "endgültigen Regelung" sein werden. Schon seit langer Zeit stellt die

deutsch-polnische Grenze in ihrem aktuellen Verlauf ein Element der Friedensordnung in Europa dar. Dennoch tragen wir der Tatsache Rechnung, daß das Potsdamer Abkommen zur Frage der Westgrenze Polens besagt, daß die endgültige Festschreibung oder Bestimmung dieser Grenze "bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll". Wir berücksichtigen gleichzeitig den Standpunkt der drei Westmächte und der Bundesrepublik Deutschland, dargelegt in Artikel 7, Absatz 1, des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten und am 23. Oktober 1954 in Paris geänderten Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten. Diese Bestimmung ist wie folgt abgefaßt:

"(1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß."

Aufgrund dieses Standpunktes der Westmächte und der Bundesrepublik haben wir vorgeschlagen, den ersten "Grundsatz" durch eine Formulierung dahingehend zu ergänzen, daß die Grenzen des vereinten Deutschlands "grundlegender Bestandteil einer Friedensregelung in Europa" sind. Doch eine andere Formulierung mit derselben Aussage wäre gleichfalls annehmbar. Wir würden gern eindeutig klargestellt sehen, daß jeglicher Aufschub der "endgültigen Festlegung der Grenzen Deutschlands" bis zu einer friedensvertraglichen Regelung in keiner Weise die die deutsch-polnische Grenze in ihrem gegenwärtigen Verlauf berührt.

II. Zweiter "Grundsatz": Vertrag zwischen Polen und dem vereinten Deutschland

1. Inhalt des Vertrages

Polen hat Ende April den Entwurf für einen Vertrag "über die Grundprinzipien der Beziehungen" zwischen der Republik Polen und Deutschland vorgelegt. Die Bestimmungen zur völkerrechtlichen Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze bilden seinen hauptsächlichlichen Inhalt. Dieser Entwurf enthält ebenfalls Bestimmungen zu verschiedenen anderen für die Schaffung einer Interessengemeinschaft zwischen Polen und Deutschland bedeutsamen Fragen, denn wir sind der Ansicht, daß es all das Gute zu bewahren gilt, was es in den Beziehungen zwischen Polen und der DDR sowie zwischen Polen und der BRD gegeben hat.

Jüngst habe ich mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß Politiker in beiden deutschen Staaten ausführlich auf das Vertragskonzept eingegangen sind, es sogar noch erweitert haben. Als Beispiel dafür möchte ich die Rede von Kanzler Helmut Kohl vom 21. Juni vor dem Bundestag nennen.

Im Lichte der Ergebnisse der Diskussion von Vertretern Polens, der DDR und der BRD schlage ich folgende Lösung vor: Zuerst sollte, und zwar unmittelbar nach Vollzug der Vereinigung, ein Vertrag geschlossen werden, der nur die Grenze behandelt. In einer zweiten Phase kann ein weitgefaßter Vertrag über Zusammenarbeit vereinbart werden.

Als Begründung für diese Lösung sei gesagt, daß es gegenwärtig am dringlichsten ist, sich schnellstmöglich über den Text eines Vertrages zu einigen, der die völkerrechtliche Gültigkeit der bestehenden deutsch-polnischen Grenze bestätigt, damit eine gewisse zeitliche Übereinstimmung und ein bestimmter Zusammenhang zwischen diesem Vertrag und den Akten der

Teilnehmerstaaten an den Verhandlungen über verschiedene äußere Aspekte der Verwirklichung der deutschen Einheit hergestellt werden. Uns bleibt nicht mehr allzuviel Zeit. Ein Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit erfordert notwendigerweise längere Verhandlungen, wobei auch hier kein unnötiger Zeitverzug geduldet werden sollte.

Wir erklären uns bereit, mit Deutschland einen Vertrag zu schließen, der die deutsch-polnischen Beziehungen umfassend regelt, einen zukunftsweisenden Vertrag, denn dies ist uns ein Bedürfnis. Die Gemeinsame Erklärung von Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki und Bundeskanzler Helmut Kohl vom 14. November 1989 stellt dafür einen geeigneten Bezugspunkt dar.

Es ist in jedem Falle wichtig - wie ich bereits sagte -, daß der Text des Grenzvertrages zwischen Polen und Deutschland noch vor Ende dieses Jahres verhandelt und vereinbart wird. Andernfalls wird es schwierig, eine eindeutige Verbindung zwischen der "endgültigen Regelung" der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten einerseits sowie dem bilateralen Vertrag und insgesamt den Grundforderungen Polens - als Nachbarstaat Deutschlands entsprechend dem Kommuniqué von Ottawa auf der anderen Seite herzustellen. Daher ist es sehr wichtig, daß Polen, die DDR und die BRD ihre Gespräche über den Vertragsentwurf und über andere Fragen von gemeinsamem Interesse wiederaufnehmen, die aufgrund der Vorbereitung der bekannten Erklärungen der Volkskammer und des Bundestages zeitweilig unterbrochen waren.

2. Zusammenhang zwischen der "endgültigen Regelung" und dem Vertrag zwischen Polen und dem vereinten Deutschland

In den den Botschaftern der 6 Staaten am 3. Juli übergebenen Noten und der Stellungnahme während des Expertentreffens vom 4. Juli (an dem Polen teilgenommen hat) hat die polnische Regierung die Frage der zeitlichen Übereinstimmung zwischen dem Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrages und dem Inkrafttreten der "endgültigen Regelung" aufgeworfen. Sollte der Vertrag gleichzeitig mit der "endgültigen Regelung" in Kraft treten können, wäre dies eine ideale Lösung. Nichtsdestotrotz bleibt das Problem schwierig und kompliziert. Polen ist bereit, eine vernünftige Lösung zu suchen.

Die Schwierigkeit rührt von dem Umstand, daß viele Fragen noch nicht geklärt sind. Wie ich verstanden habe, ist es eines der Ziele der "endgültigen Regelung", die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte zu beenden. Polen wird dann den Vertrag mit einem geeinten Deutschland abschließen, dessen Rechte durch nichts eingeschränkt sind.

III. Dritter Grundsatz: Keine Gebietsansprüche

Polen erklärt seine Befriedigung über die Aufnahme dieses Grundsatzes in die "endgültige Regelung". Selbige Norm findet sich im polnischen Entwurf für den Vertrag mit dem vereinten Deutschland in Artikel 3, im Entwurf der Deutschen Demokratischen Republik für einen derartigen Vertrag in Artikel 3 und - was noch wichtiger ist - in den Erklärungen beider deutscher Parlamente vom 21. bzw. 22. Juni. Diese Frage stellt keinerlei Problem dar.

IV. Vierter "Grundsatz": Übereinstimmung des nationalen Rechts mit den Grenzprinzipien

Polen hat mit echter Zufriedenheit den vierten "Grundsatz" zur Kenntnis genommen. Parallel dazu haben wir einen Vorschlag zu dessen Ergänzung eingebracht. Es geht darum, neben der Verfassung, ebenfalls weitere Gesetze und Bestimmungen zu erwähnen. Ich ziehe jetzt diesen Vorschlag zurück, denn ich denke, daß die Bezugnahme auf die Verfassung auf jede der Verfassung unterstellten Gesetzgebung zutrifft. Auf jeden Fall darf keine Diskriminierung und keine einseitige Verpflichtung aufkommen. Das Völkerrecht erlegt allen Staaten die Verpflichtung auf, dieses Recht, einschließlich der Verträge, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu respektieren. Artikel 4 des polnischen Entwurfs des Vertrags mit dem vereinten Deutschland bringt diese Gleichheit der Staaten vor dem Gesetz zum Ausdruck, indem er erklärt: "Die hohen vertragschließenden Seiten verpflichten sich, ihre Gesetze den Bestimmungen dieses Vertrages anzupassen", besonders den Bestimmungen, die die Grenze und die territoriale Souveränität bestätigen. Es geht lediglich darum, eine allgemeine Regel des Völkerrechts aufzugreifen oder anzuwenden, die die Staaten verpflichtet, ihre innerstaatliche Gesetzgebung den internationalen Verträgen anzupassen, die sie abgeschlossen haben und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung (Abkommen, Übereinkommen, Regelung bzw. andere Bezeichnungen). Als allgemeine Regel des Völkerrechts ist sie verbindlich für jeden Staat und gehört aufgrund des Artikels 25 der Verfassung der Bundesrepublik (Grundgesetz) zum deutschen Bundesrecht und hat Vorrang vor den normalen deutschen Gesetzen. Wir befinden uns also auch im Rahmen des deutschen Rechts und, vor allem, der deutschen Verfassung. Die genannte Regel wurde zu

wiederholten Malen von unterschiedlichen internationalen Gerichten herangezogen. Ich erwähne nur ein Beispiel. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Urteil über den Austausch griechischer und türkischer Bevölkerungsteile "einen autonomen Grundsatz geltend gemacht, nach dem ein Staat, der internationale Verpflichtungen gültig abgeschlossen hat, verpflichtet ist, in seiner Gesetzgebung die notwendigen Veränderungen anzubringen, um die Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen zu garantieren" (CPJI, B, Nr 10, Seite 20 (Exchange of Greek and Turkish Populations: "a principle which is self-evident, according to which a State which has contracted valid international obligations is bound to make in its legislation such modifications as may be necessary to ensure the fulfilment of the obligations undertaken").

Die internationalen Gerichtshöfe haben sich oft zur Frage geäußert, ob, in Anwendung ihrer nationalen Gesetze, die Staaten in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen handeln oder nicht.

V. Fünfter "Grundsatz": Stellungnahme der Großmächte

Polen ist ganz und gar mit diesem "Grundsatz" zufrieden.

C. Weitere Fragen

Herr Vorsitzender!

Nach den Grenzen komme ich jetzt zu anderen Fragen. Und ich sehe drei Probleme, bzw. Themen:

- 1) die Nachfolge bei Verträgen;
- 2) das Problem unserer Wirtschaftsbeziehungen mit dem vereinten Deutschland, ein Problem, das zum Teil mit dem Problem der Nachfolge verbunden ist;
- 3) der politisch-militärische Status Deutschlands und die polnisch-deutsche Zusammenarbeit.

I Nachfolge von Verträgen

Das Problem, das sich uns stellt, ist das der Nachfolge bei geltenden internationalen Verträgen zwischen der Republik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik, die das vereinte Deutschland wird übernehmen müssen. Die Vereinigung Deutschlands wird in Form eines Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. Wenn demzufolge das Schicksal der mit der Bundesrepublik geschlossenen internationalen Verträge keine größeren Probleme aufwerfen wird, so verhält es sich jedoch anders im Falle der Deutschen Demokratischen Republik.

Denn sobald sie sich der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen haben wird, ist sie kein Völkerrechtssubjekt mehr. Wir legen vor allem darauf Wert, daß die gesamte Infrastruktur der vertraglichen Verpflichtungen den neuen Bedingungen angepaßt wird, wobei die Grundregel des Völkerrechts hinsichtlich der Kontinuität der vertraglichen Verpflichtungen ipso jure maximal respektiert werden muß. Unser Entwurf des bilateralen Vertrages mit dem vereinten Deutschland umfaßt folgende Norm:

"Die zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik sowie zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen internationalen Verträge bleiben zwischen Polen und dem vereinten Deutschland (die hohen vertragschließenden Seiten) gültig, außer wenn es anders vereinbart wurde".

Es ist hingegen offensichtlich, daß gewisse Verträge ihre Rechtskraft verlieren, während andere verändert werden. Die daraus hervorgehenden Probleme sollten auf dem Verhandlungswege gelöst werden. Alle betreffenden internationalen Verträge müßten kurzfristig überprüft werden. Eine erste Einschätzung dieser Art wurde bei einem Treffen auf Expertenebene zwischen der Republik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt. Ich meine, daß Experten aus der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls daran teilnehmen sollten.

Ich schlage vor, daß solche Gespräche stattfinden.

Spezifische Probleme entstehen in Bezug auf Wirtschaftsabkommen zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik, die Finanzklauseln enthalten, welche auf Regelungen in nichtkonvertierbaren Devisen basieren. Solche Abkommen sollten dahingehend verändert werden, daß, bei Wahrung ihres wesentlichen Inhalts, die Bestimmungen, die sich auf die Bezahlungen beziehen, den Regeln einer Marktwirtschaft entsprechen.

II. Die Vereinigung und die ökonomischen Interessen Polens

Der Prozeß der deutschen Vereinigung sollte die ökonomischen Interessen der Nachbarländer respektieren. Die Position der Regierung der Republik Polen zu dieser Frage ist in dem

Memorandum enthalten, das wir den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Juni dieses Jahres übergaben. Wir wollen vermeiden, daß die Vereinigung der beiden Deutschlands unserer Wirtschaft unmäßige Verluste verursacht. Denn gewisse Verluste sind leider unvermeidlich. Die Frage erfordert eine gründliche Erörterung. Polen darf nicht einseitig Verluste erleiden, die aus dieser Situation entstehen. Es wäre zweckmäßig, wenn wir in der einen oder anderen Form eine gewisse Entschädigung erhielten.

Die Gefahren, die drohen oder die sich bereits gezeigt haben, betreffen eine große Anzahl von wichtigen Gebieten. Vor allem den Handel, den Zugang zum Markt der Deutschen Demokratischen Republik und später des vereinten Deutschlands, Erleichterungen und Präferenzen, die Finanzbeziehungen, die Erfüllung der Verträge mit in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Unternehmen, die Arbeitsplätze der polnischen Arbeiter in der Deutschen Demokratischen Republik, der Transit, die Zusammenarbeit an der Grenze und der Personenverkehr. Die gegenwärtige Lage des Handels zwischen der Republik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik dürfte sich nicht verschlechtern, das ist zumindest das Ziel, obgleich wir wohl wissen, wie groß die Schwierigkeiten sind und daß ein Teil unserer Exporte in die Deutsche Demokratische Republik Gefahr läuft, darunter ernstlich zu leiden. Polen wird also einen gewissen Preis für den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland zahlen müssen. Und wir müssen diesen Preis in einem schwierigen Augenblick unserer Wirtschaftsreform bezahlen.

Wir versuchen, diesen unerwünschten Auswirkungen zu begegnen, indem wir bereits jetzt an die zukünftige Zusammenarbeit

denken. Wir schlagen vor allem die Schaffung einer Zone auf polnischer Seite der Grenze vor, die den freien Verkehr von Personen, Waren und Dienstleistungen begünstigen würde. Dank ausländischer Investitionen, könnte diese Zone mit der erforderlichen Infrastruktur, vor allem durch Kommunikationsmittel ausgestattet werden. Diese Zone würde nicht nur der polnisch-deutschen Zusammenarbeit dienen, sondern darüberhinaus dem gesamten deutschen Transit nach den übrigen Staaten der Region und dem Verkehr in umgekehrter Richtung.

Trotz der Hindernisse sieht Polen die Zukunft mit Gelassenheit. Die Vereinigung der beiden Deutschlands wird neue Gelegenheiten und neue Möglichkeiten bringen. Polen wird unmittelbar an seinen Grenzen einen modernen und hochentwickelten Wirtschaftsorganismus haben und dieser Umstand sollte es ermöglichen, unsere Entwicklung zu beschleunigen und bei uns ein System der Marktwirtschaft zu errichten. Dies ist eine Chance für die ökonomischen Reformen in unserem Lande. Der umgehende Abschluß eines Abkommens zur Assoziierung zwischen Polen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird von großer Bedeutung sein. Wir wünschen nicht, daß die deutsch-polnische Grenze eine Demarkationslinie zwischen einem wohlhabenden und einem armen Europa ist. Eine solche Teilung würde jegliche Vorstellung von einer europäischen Einheit zunichte machen.

III. Politisch-militärischer Status Deutschlands und die polnisch-deutsche Zusammenarbeit

Als Nachbarn interessieren sich Polen und Deutschland ganz natürlich für den Platz, den beide in der politischen und militärischen Landschaft Europas einnehmen. Das ist eine Frage der Gegenseitigkeit. Polen war immer bereit, mit Deutschland über den Platz unserer beiden Staaten in Europa zu sprechen.

Ich teile voll und ganz die Äußerungen von Staatsminister Dumas, daß "die Vereinigung Deutschlands das Ende der Teilung Europas bedeutet und für die Zusammenarbeit zwischen allen europäischen Ländern grundlegend neue Perspektiven eröffnet". Ich stimme mit Herrn Dumas und den anderen Ministern an diesem Tisch darin überein, daß "es zumindest paradox wäre, einen Sonderstatus für (Deutschland) zu erarbeiten. Ein derartiges Herangehen stünde ja geradezu im Widerspruch zur Vereinigung."

Somit war und ist die Regierung Mazowiecki kein Anhänger der Neutralität des vereinten Deutschlands. Ich glaube, daß eine solche Singularisierung der politischen und militärischen Rolle dieses mächtigen Staates in niemandes Interesse ist.

In der sich herausbildenden neuen europäischen Ordnung sollten alle mit allen verbündet sein. Allerdings gibt es das europäische Sicherheitssystem noch nicht, und seine künftigen ersten Strukturen werden wahrscheinlich komplementär sein zu den europäischen Verträgen und Institutionen, die sich als lebensfähig erweisen und erfolgreich die Prüfungen der gegenwärtigen Umgestaltungen auf unserem Kontinent bestehen. Solange es sich um Verteidigungsabkommen handelt, hat jeder Staat das Recht, multilateralen Verträgen, Institutionen und Organisationen politisch-militärischen Charakters anzugehören. Polen mischt sich nicht in Angelegenheiten ein, die das Gebiet der Absprache zwischen den Mächten und Deutschland betreffen.

Als Nachbarn Deutschlands möchten wir zu ihm Beziehungen der Zusammenarbeit und des Vertrauens auf dem Gebiet der militärischen Sicherheit herstellen. Dazu zwei Bemerkungen:

Erstens hoffen wir, daß die möglichen Entscheidungen der Sechs über den Status Deutschlands die Beziehungen der Zusammenarbeit und des Vertrauens fördern werden. Wir erwarten, daß die beiderseitigen freundschaftlichen Absichten in der Reduzierung der militärischen Potentiale Polens und Deutschlands und in ihrer Dislozierung Niederschlag finden werden.

Die Reduzierungen der Potentiale sollten beiderseitig erfolgen und Teil von Abrüstungslösungen darstellen, die auf gesamteuropäischer Ebene vereinbart werden. Polen ist dazu bereit.

Wir begrüßen die Erklärung der beiden deutschen Staaten, in der sie sich zu solchen Reduzierungen bereit erklären. Wir haben auch die Bereitschaft der Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses begrüßt, über bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Folgen der Wiener Verhandlungen zu verhandeln.

Zweitens sollte der Platz Deutschlands auf der politischen und militärischen Karte die Aufrechterhaltung der Stabilität in Europa fördern.

Wir sollten also keine Verschiebung der militärischen Grenzen oder die Errichtung neuer vorgeschobener Verteidigungslinien in Mitteleuropa erleben.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Ankündigung des Atlantischen Bündnisses, die Truppen und ihren Bereitschaftsgrad zu reduzieren und Modifizierungen der Doktrin vorgeschobener Verteidigungslinien (advanced defence lines) vorzunehmen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Ankündigung des Atlantischen Bündnisses in Absatz 12 der Londoner Deklaration vom 6. Juli dieses Jahres, daß zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wiener Vertrages (VKSE) eine Verpflichtung bezüglich der Truppenstärke (man power levels) des vereinten Deutschlands eingegangen wird.

Die Vereinigung Deutschlands ist nicht nur für das deutsche Volk ein bedeutendes Ereignis. Sie ist gleichfalls folgenschwer für die Nachbarn Deutschlands, darunter für Polen, oder vielleicht vor allem für Polen. Ich hoffe, daß die Deutschen sich dessen erinnern werden - dann wird man sich besser verstehen. Denn wir brauchen diese Verständigung sehr. Ich habe es schon oft gesagt, und ich wiederhole es hier und heute: Die Außenpolitik Deutschlands wird sich dann auf einem guten Weg befinden, wenn sie versteht, wie wichtig ein zwischen der Sowjetunion und Deutschland gelegenes Polen für Deutschland und Europa ist; ein demokratisches Polen mit dauerhaften Grenzen, einem gesunden Staatskörper und einer expandierenden Wirtschaft.

Ich meinerseits werde nicht müde, den Gedanken einer Interessengemeinschaft zwischen Polen und Deutschland zu fördern. Wenn man berücksichtigt, was in den Beziehungen zwischen Polen und den beiden deutschen Staaten schon erreicht wurde, ist die Schaffung dieser Gemeinschaft schon vorangeschritten. Alles, was in diesen Beziehungen gut war, wollen wir bewahren und entwickeln. Die Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl und Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki vom 14. November 1989 enthält ein großes zukunftsorientiertes Aktionsprogramm. Die Interessengemeinschaft zwischen Polen und Deutschland ist ein wichtiges Element der internationalen Ordnung in einem sich vereinigenden Europa und wird es auch in Zukunft bleiben. Ohne deutsch-polnische Absprache ist ein solches Europa nicht denkbar.

Aus diesem Grunde sind wir im Entwurf des Vertrages mit dem vereinten Deutschland über die Bestimmungen zu den Grenzen hinausgegangen und haben versucht, eine bestimmte Sicht unserer künftigen Beziehungen aufzuzeigen. Die Grenze - das ist ein Vergangenheitsproblem, ein Kapitel, das abgeschlossen werden muß. Dazu ist es höchste Zeit. Bleiben noch andere Fragen aus der Vergangenheit, unter die wir, so hoffe ich, einen Schlußstrich ziehen werden. Wichtig ist jedoch, sich der Zukunft zuzuwenden, für sie zu wirken und sie zu schmieden.

In unserem Vertragsentwurf heißt es schon in der Einleitung, daß es sich um die "Grundprinzipien" unserer beiderseitigen Beziehungen handelt. Wie ich bereits gesagt habe, haben wir uns gegenwärtig aus praktischen Gründen einzig und allein für einen Grenzvertrag entschieden, der unmittelbar nach der Vereinigung abgeschlossen würde. Es geht um die vertragliche Regelung der Grenzfrage an der Schwelle der Vereinigung, was uns durch die Erklärungen der beiden Parlamente vortrefflich erleichtert wird.

Gerade darin liegt die Bedeutung dieser Erklärungen sowie der Reden von Ministerpräsident Lothar de Maizière und von Kanzler Kohl. Nennen möchte ich auch den wichtigen Beitrag, den Minister Hans-Dietrich Genscher für die gesamten Beziehungen zwischen beiden Nationen und Völkern geleistet hat.

Unser Ziel bleibt jedoch ein umfassenderer und stärker visionär gestalteter Vertrag. Daher hat die polnische Regierung mit echter Befriedigung jenen Teil der Rede vom 21. Juni vor dem Bundestag zur Kenntnis genommen, in dem der Bundeskanzler von einem umfassenden Vertrag über gute Nachbarschaft und Freundschaft sprach.

Es ist richtig, daß wir in der Antwort unseres Außenministeriums auf die uns gerade notifizierte Erklärung des Bundestages nicht sofort zu diesem Gedanken Stellung genommen haben. Das ist der Tatsache geschuldet, daß die Erklärung einen

Grenzvertrag nur erwähnt und sich inhaltlich auf die Grenze konzentriert.

Unser Vertragsentwurf ging jedoch über die bloße Grenzfrage hinaus, und ich freue mich aufrichtig, daß der Gedanke eines umfassenderen Vertrages nach dem Gespräch des Bundeskanzlers mit dem polnischen Ministerpräsidenten in Budapest Gestalt anzunehmen beginnt. Ein solcher Vertrag sagt uns zu, und wir werden die Verhandlungen nicht hinziehen. Wir arbeiten schon daran. Das wird ein wichtiger Faktor der europäischen Zusammenarbeit sein.

Es wäre wirklich wünschenswert, daß der Vertrag über die Grenze den zügigen Abschluß eines umfassenden polnisch-deutschen Vertrages ankündigt, der alle Aspekte unserer gegenseitigen Beziehungen regelt.

D. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Abschließend möchte ich die bereits angesprochenen Fragen noch einmal aufgreifen, die einer Entscheidung bedürfen.

1. In den vergangenen 45 Jahren sagte man Polen, daß die definitive Festlegung seiner Westgrenze bis zur Friedensregelung verschoben werden müsse. Um jede Zweideutigkeit auszuschließen, erwarten wir, daß am Ende des Textes des ersten "Grundsatzes" ein Satz eingefügt wird, der diese Bedingung eliminiert. Nach unserer Auffassung sind die bestehenden Grenzen Deutschlands ein grundlegendes Element für eine Friedensregelung in Europa.

2. Der polnisch-deutsche Vertrag über die Grenze gehört zu den juristischen Regelungen, die sich auf die Vereinigung Deutschlands beziehen oder sich aus dieser ergeben. Der Vertrag bildet einen autonomen Akt, bildet jedoch zusammen mit anderen Dokumenten ein integrales Ganzes. Aus diesem Grunde muß das

Datum des Abschlusses des Vertrages mit dem Prozeß der Vereinigung koordiniert werden. Der Vertrag muß alsbald nach der Vereinigung abgeschlossen werden. Das wird möglich sein, wenn schon jetzt die Beratungen über die Abfassung des Textes in Gang kommen.

Außerdem sollte im zweiten "Grundsatz" anstelle von "die bestehende Westgrenze Polens" der Ausdruck "die bestehende deutsch-polnische Grenze" verwendet werden.

3. Das Völkerrecht, dessen neuere wichtige Quellen die Verträge bilden, hat Primat vor dem innerstaatlichen Recht. Das innerstaatliche Recht muß den Bestimmungen der Verträge angepaßt werden.

4. Es ist angezeigt, die von der Vereinigung Deutschlands berührten polnischen Wirtschaftsinteressen (Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der DDR) zu berücksichtigen. In dieser Beziehung sind dringliche Verhandlungen und konkrete Maßnahmen unumgänglich.